



Statuten der Regionalverbindung (RV) Markovia

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Regionalverbindung Markovia» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Lachen SZ.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt die Anliegen des Schweizerischen Studentenvereins (Schw. StV) in der Region Ausserschwyz. Dem Zweckartikel zugrunde liegt das Motto des Schw. StV: «virtus – scientia – amicitia» und fördert über Anlässe die Freundschaft, die akademische Weiterbildung, sowie die menschliche Tugend.

§ 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden, sowie Spendenbeiträge.

§ 4 Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche, die ein Interesse am Vereinszweck gemäss § 2 hat und folgenden Anforderungen genügt:

1. Mitglied des Schw. StV und entweder durch Wohn-, oder Arbeitssitz mit der Region Ausserschwyz verbunden, oder;
2. durch Wohn- oder Arbeitssitz mit der Region Ausserschwyz verbunden und Student einer höheren Schulinstitution (Maturitätsschule, Fach- oder Berufsmittelschule)

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn die Generalversammlung der Aufnahme zustimmt.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zur richten; über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

Jedes Mitglied ist automatisch Mitglied des Schw. StV und verpflichtet sich, die erforderlichen Vereinspflichten zu erfüllen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, sowie bei Ausschluss aus dem Gesamtverein Schw. StV;
2. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

§ 5 Austritt und Ausschluss



Ein Vereinsaustritt ist auf die jeweilige nächste Generalversammlung möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung beim Präsidenten eintreffen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Burschenconvent (BC) fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung;
2. der BC;
3. der Vorstand;
4. die Rechnungsrevisoren.

§ 7 Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im letzten Jahresquartal statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 14 Tage zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

1. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren;
2. Festsetzung und Änderung der Statuten (unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch den Schw. StV);
3. Festsetzung und Änderung des Vereinsreglements sowie des Kommentars;
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
5. Beschluss über das Jahresbudget;
6. Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
7. Behandlung der Eintrittsgesuche und Ausschlussreklamationen.

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt ohne anders lautende Regelung mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen.



§ 8 Der Burschenkonvent (BC)

Der BC ist die bei Bedarf vom Vorstand einberufene Versammlung der Burschen gemäss Vereinsreglement I.I. Burschen.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, wobei die Vereinsführung und die Kassenführung von unterschiedlichen Personen besetzt sein müssen. Ansonsten obliegt es dem Vorstand, die interne Gliederung selbständig anzupassen, die Generalversammlung genehmigt die Vorstandsaufteilung via Vereinsreglement an der jeweils nächsten GV nach einer Änderung.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Präsident, Vizepräsident und Kassier sollten nicht gleichzeitig zurücktreten.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

§10 Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

§11 Unterschrift

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes verpflichtet.

§12 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§13 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder an der GV dem Änderungsvorschlag zustimmen.

§14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit 2/3 Mehr an der GV beschlossen werden, wenn 2/3 aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen oder schriftlich ihrem Willen kundgetan haben.



RV Markovia, Postfach 207, 8853 Lachen SZ

Nehmen weniger als 2/3 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zur Verwaltung an den Schw. StV und kann bei Neugründung eines Vereins in der gleichen Region mit gleichem Zweck gemäss Beschluss des Schw. StV wieder herausgelöst werden.

§15 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 24.10.2009 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

§16 Schlussbestimmung

In sämtlichen Schriften der RV Markovia gilt das generische Maskulinum.

Der Vorsitzende:

.....
Michael Marty v/o Bison_x

Der Protokollführer:

.....
Andreas Schiller v/o lisatz_{xxx}

Änderungen beschlossen am:

-